

**Fragen und Antworten  
rund um die Praxisausbildung**  
Für Studierende und Praxisorganisationen

**BSc Gesundheits-  
förderung und  
Prävention**

## Fragen und Antworten rund um das Praktikum

In diesem Nachschlagewerk werden häufige Fragen von Studierenden und Praxispartnern rund um das Praktikum des Studiengangs Gesundheitsförderung und Prävention beantwortet. Die Fragen sind thematisch sortiert. Der **erste Teil** des Nachschlagewerks richtet sich in erster Linie an **Studierende**, der **zweite Teil** an **Praktikumsorganisationen**. Teilweise werden die gleichen Fragen in beiden Teilen beantwortet. Im Inhaltsverzeichnis sind alle Fragen aufgeführt, so dass schnelles Suchen und Finden möglich ist.

Auf folgende weiterführende Dokumente wird jeweils verwiesen:

- Leitfaden für die Praxisausbildung
- Anleitung «Qualifikation der Praxisausbildung im BSc Gesundheitsförderung und Prävention»
- Qualifikationsraster Praxisausbildung im BSc Gesundheitsförderung und Prävention
- Leitfaden Bachelorarbeit BSc Gesundheitsförderung und Prävention
- Merkblatt «Studiengangspezifische Informationen zum BA.IP.23»

Falls Ihre Frage weder in diesem Nachschlagewerk, noch in den weiterführenden Dokumenten beantwortet wird, wenden Sie sich an das Team Praxisausbildung. Wir werden Ihre Frage so rasch wie möglich beantworten und in die Sammlung aufnehmen.

### Team Praxisausbildung

	<p><b>Praxisadministration</b></p> <p>Andrea Börsig +41 (0) 58 934 43 87 <a href="mailto:praxis-gp.gesundheit@zhaw.ch">praxis-gp.gesundheit@zhaw.ch</a> Büro: TN O3.13</p>	<p><b>Allgemeine und administrative Fragen</b> Erreichbar Di – Fr</p> <p>Technikumstrasse 71 8401 Winterthur</p>
	<p><b>Verantwortliche Fachbereich Praxisausbildung, Dozentin BSc GP</b></p> <p>Regula Neck-Häberli, RN, MPH <a href="mailto:praxis-gp.gesundheit@zhaw.ch">praxis-gp.gesundheit@zhaw.ch</a> Büro: TN O3.11</p>	<p><b>Inhaltlich-fachliche Verantwortung der Praxisausbildung</b></p>
	<p><b>Mitarbeiterin Fachbereich Praxisausbildung, Dozentin BSc GP</b></p> <p>Ursula Meidert, lic. phil. Soziologin <a href="mailto:praxis-gp.gesundheit@zhaw.ch">praxis-gp.gesundheit@zhaw.ch</a> Büro: TN O3.11</p>	<p><b>Inhaltlich-fachliche Mitarbeit</b></p>
	<p><b>Mitarbeiterin Fachbereich Praxisausbildung, Wiss. MA BSc GP</b></p> <p>Marisa Delannay, lic. phil. Psychologin <a href="mailto:praxis-gp.gesundheit@zhaw.ch">praxis-gp.gesundheit@zhaw.ch</a> Büro: TN O3.11</p>	<p><b>Inhaltlich-fachliche Mitarbeit</b></p>

# Fragen und Antworten Studierende

## Praktikumssuche ..... 5

1. Welche Arten von Praktikum werden von den Praxispartnern der ZHAW angeboten? ..... 5
2. Wie ist das genaue Vorgehen, wenn man sich selbständig bei Organisationen/Unternehmen bewerben möchte? ..... 5
3. Welche Organisationen / Institutionen können für ein Praktikum angefragt werden? ..... 5
4. Ist es möglich, sich auf ein Praktikum bei einem Betrieb zu bewerben, der grundsätzlich keine Kooperationen mit Hochschulen eingeht? ..... 5
5. Ist es möglich, ein Praktikum bei einer Firma, welche Werkstudentenplätze im BGM anbietet, zu absolvieren? Oder muss das Praktikum als solches deklariert sein? ..... 5
6. Ist es möglich, ein Praktikum in der Forschung zu absolvieren? ..... 6
7. Was passiert, wenn ich keinen Praktikumsplatz finde? ..... 6

## Start, Dauer und Umfang des Praktikums ..... 6

8. Ab wann kann jeweils mit dem Praktikum begonnen werden? ..... 6
9. In welchem Zeitraum findet das Praktikum statt? ..... 6
10. Kann das Praktikum auch über die vorgeschriebenen 825 Stunden hinausgehen, respektive verlängert werden? ..... 6
11. Wieso wird die Praktikumsphase in zwei Teile geteilt? ..... 6
12. Ist es möglich, mit dem Praktikum Teil 2 bereits in Kalenderwoche 6, und somit unmittelbar nach dem IP-Modul zu beginnen? ..... 6
13. Ist es möglich, im ersten Teil des Praktikums mehr als 600 Stunden zu arbeiten und diese «Mehrzeit» im zweiten Teil abzubauen? ..... 7
14. Im Praktikum Teil 1 können die vorgegebenen 600 Stunden nicht geleistet werden. Ist es möglich, die fehlenden Stunden im Praktikum Teil 2 zu absolvieren? ..... 7
15. Ist es möglich, im Praktikum geleistete Stunden, welche über die erforderlichen 825 Stunden hinausgehen, an das Zusatzmodul B oder C anrechnen zu lassen? ..... 7
16. Kann eine Arbeitstätigkeit im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention, die vor dem 5. Semester geleistet wurde, an das Praktikum angerechnet werden? ..... 7
17. Ist das Arbeitspensum im Praktikum fix oder kann es variieren? ..... 7

## Verträge und Administratives ..... 7

18. Ist es zulässig, im Stundenlohn angestellt zu werden? ..... 7
19. Wo muss ich die Bestätigung Arbeits- und Ausbildungsverhältnis abgeben? ..... 8

## Praktikumsinhalte, -ziele und -qualifikation ..... 8

20. Welche Arbeiten umfasst das Praktikum? Muss ich auch administrative Aufgaben erledigen, die nichts mit den Inhalten des Studiums zu tun haben? ..... 8
21. Wie werden die Praktikumsziele festgelegt? ..... 8
22. Wie und von wem werden wir im Praktikum qualifiziert? ..... 8

## Praxismodule GP.53, GP.63, GP.91 und IP.23 ..... 8

23. Gibt es im 5. oder 6. Semester noch Vorlesungen oder Seminare an der ZHAW? ..... 8
24. Ist das interprofessionelle Modul in der Kalenderwoche 2 bis 5 obligatorisch oder besteht die Möglichkeit einer Ersatzleistung? ..... 8

## Bachelorarbeit ..... 9

25. Wann müssen das Exposé bzw. die Bachelorarbeit abgegeben werden? ..... 9
26. Ist es bei hochprozentigem Arbeitspensum möglich, die Bachelorarbeit parallel zum Praktikum zu schreiben? ..... 9
27. Mein Praktikum beginnt erst im August und die Bachelorarbeit wird evtl. von der Praktikumsinstitution eingegeben. Kann ich dementsprechend erst im August damit beginnen? ..... 9
28. Kann auch während der Arbeitszeit im Praktikum an der Bachelorarbeit geschrieben werden? ..... 9



# Fragen und Antworten Praxisorganisationen

## Praxisorganisation und Praxisbetreuende ..... 10

- 29. Welche Kriterien sollen die Praxisorganisationen erfüllen? ..... 10
- 30. Welche Kriterien sollen die Praxisausbildenden erfüllen? ..... 10
- 31. Wie hoch ist der Betreuungsaufwand für die Praxisorganisation? ..... 10
- 32. Wie werden die Praktikumsziele festgelegt? ..... 10
- 33. Wie und von wem werden die Studierenden im Praktikum qualifiziert? ..... 10

## Rekrutierungsprozess ..... 11

- 34. Wir würden gerne einen Praktikumsplatz anbieten. Wie ist nun das weitere Vorgehen? ..... 11
- 35. Was soll das Stelleninserat beinhalten? ..... 11
- 36. Wie ist das Vorgehen, wenn die Bewerber/-innen für den Praktikumsplatz nicht geeignet sind? ..... 11

## Start, Dauer und Umfang des Praktikums ..... 11

- 37. Ab wann können die Studierenden mit dem Praktikum beginnen? ..... 11
- 38. In welchem Zeitraum findet das Praktikum statt? ..... 11
- 39. Ist es möglich, dass die Studierenden im ersten Teil des Praktikums mehr als 600 Stunden arbeiten und diese «Mehrzeit» im zweiten Teil abbauen? ..... 12
- 40. Im Praktikum Teil 1 können die vorgegebenen 600 Stunden nicht geleistet werden. Ist es möglich, dass die Studierenden die fehlenden Stunden im Praktikum Teil 2 absolvieren? ..... 12
- 41. Der Zeitraum, in dem wir ein Praktikum anbieten wollen, beginnt erst im September und liegt daher ausserhalb der in der Jahresvereinbarung genannten Kalenderwoche. Ist ein Praktikum dennoch möglich? 12
- 42. Kann der/die Studierende auch nur den Teil 1 oder 2 des Praktikums bei einer Institution absolvieren? ..... 12
- 43. Die minimale Anzahl Stunden können mit dem Pensum, das unsere Organisation anbietet, nicht erreicht werden. Ist ein Praktikum dennoch möglich? ..... 12
- 44. Beträgt das Arbeitspensum 100% oder kann es auch weniger umfassen? ..... 12
- 45. Wie viele Stunden pro Woche soll das Praktikum umfassen? ..... 12
- 46. Kann das Praktikum verlängert werden? ..... 13
- 47. Wie wird die Anzahl Ferienwochen berechnet? Können wir der/dem Studierenden unseren Regelungen entsprechend Ferien zusprechen oder werden diese für das ZHAW-Modul im Januar genutzt? ..... 13

## Praktikumsinhalte ..... 13

- 48. Welche Inhalte sollte das Praktikum haben? ..... 13
- 49. Wie gut kennen die Studierenden verschiedene Forschungsmethoden? ..... 13

## Vergütung ..... 13

- 50. Ist für das Praktikum eine Vergütung vorgesehen? Wenn ja, in welchem Umfang? ..... 13
- 51. Im Leitfaden steht „Grundsätzlich liegt die Festlegung der Löhne von Studierenden im Ermessen der einzelnen Institutionen“. Wie werden die Löhne nun konkret festgelegt? ..... 13
- 52. Besteht die Möglichkeit, dass der Praktikumslohn von der ZHAW übernommen wird? ..... 14
- 53. Ist während des ZHAW-Blockmoduls im Januar der Praktikumslohn von der Praktikumsorganisation weiter zu entrichten? ..... 14

## Vereinbarungen und Verträge ..... 14

- 54. Es wird im «Leitfaden für die Praxisausbildungen» darauf hingewiesen, dass eine unbefristete Zusammenarbeit vertraglich abgeschlossen wird. Wir möchten vorerst nur einer Person ein einmaliges Praktikum anbieten, was bedeutet dies nun für unsere Institution? ..... 14
- 55. Wie sieht das Vorgehen beim Abschluss einer Praktikumsvereinbarung aus? ..... 14
- 56. Im Kooperationsvertrag wird eine 12-monatige Kündigungsfrist jeweils auf Ende des Jahres vereinbart, wichtige Gründe vorbehalten. Was sind das für Gründe? ..... 14
- 57. Gibt es Themen, die im Arbeitsvertrag zwischen uns und der/dem Studierenden spezifisch berücksichtigt werden müssen? ..... 14
- 58. In unserer Organisation besteht derzeit ein «Anstellungsstop», wir könnten jedoch eine/-n Praktikanten/-in als "externe/n Mitarbeiter/in" anstellen und bezahlen. Ist dies möglich? ..... 15

## Bachelorarbeit ..... 15

- 59. Welche Kriterien bestehen für die Eingabe eines Bachelorarbeit-Themas? ..... 15
- 60. Welche Rolle haben Praxispartner nach Eingabe eines Themas? ..... 15
- 61. Muss bereits bei der Bewerbung bekannt sein, ob man ein Bachelorarbeitsthema eingeben will? ..... 15

# Fragen und Antworten Studierende

## Praktikumssuche

### 1. Welche Arten von Praktikum werden von den Praxispartnern der ZHAW angeboten?

Grundsätzlich decken die Praktikumsstellen eine grosse Bandbreite an Themenfeldern und Einsatzbereichen ab, z.B. Suchtprävention, BGM, psychische Gesundheit, Kommunikation, Gesundheitsförderung im Alter, Sport und Bewegung, Migration, Krebsprävention, Forschung etc.

### 2. Wie ist das genaue Vorgehen, wenn man sich selbständig bei Organisationen/Unternehmen bewerben möchte?

Studierende können auch selbstständig Organisationen für einen Praktikumsplatz anfragen, die noch nicht im Stellenpool vertreten sind. Dabei ist darauf zu achten, dass diese den Anforderungen für die Anerkennung von Praxisorganisationen entsprechen (vgl. Frage 29 und 30.). Damit Organisationen nicht mehrfach kontaktiert werden, sind die Studierenden aufgefordert, mit dem Team Praxisausbildung BSc GP Kontakt aufzunehmen, bevor sie Organisationen eigenständig bezüglich Praktikumsplätzen anfragen. Dafür ist das auf Moodle aufgeschaltete Anfrageformular zu verwenden. Studierende erhalten jeweils eine Rückmeldung, ob bereits ein Kontakt besteht. Wenn dies nicht der Fall ist, kann die Organisation angefragt werden.

Die wichtigsten Eckpunkte des Praktikums (Inhalt, Dauer, Pensum) sind von der/dem Studierenden mit der Organisation direkt zu klären. Wenn Interesse seitens der Praxisorganisation besteht, ist dies dem Team Praxisausbildung zu melden, damit dieses seinerseits Kontakt aufnehmen kann, um definitiv abzuklären, ob das Praktikum geeignet ist und alle Vorgaben erfüllt.

→ siehe «Leitfaden für die Praxisausbildung», Kapitel 2.1

### 3. Welche Organisationen / Institutionen können für ein Praktikum angefragt werden?

Mögliche Praktikumsorte sind z.B. Gesundheitsdienste, Kliniken, Präventionsstellen, Fach- oder Beratungsstellen, Forschungsstellen, Verbände, Vereine oder Stiftungen, Versicherungen oder Firmen mit einem betrieblichen Gesundheitsmanagement. Wichtig ist, dass die entsprechende Organisation im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention (Fokus auf primärer und sekundärer Prävention) tätig ist.

Damit Organisationen nicht mehrfach kontaktiert werden, sind die Studierenden aufgefordert, mit dem Team Praxisausbildung BSc GP Kontakt aufzunehmen, bevor sie Organisationen eigenständig bezüglich Praktikumsplätzen anfragen. Dafür ist das auf Moodle aufgeschaltete Anfrageformular zu verwenden (vgl. Frage 2).

### 4. Ist es möglich, sich auf ein Praktikum bei einem Betrieb zu bewerben, der grundsätzlich keine Kooperationen mit Hochschulen einget?

Ja, dies ist möglich. Die Praktikumsorganisation braucht nicht zwingend einen Kooperationsvertrag mit der ZHAW einzugehen. In solchen Fällen wird eine einmalige Jahresvereinbarung abgeschlossen.

### 5. Ist es möglich, ein Praktikum bei einer Firma, welche Werkstudentenplätze im BGM anbietet, zu absolvieren? Oder muss das Praktikum als solches deklariert sein?

Die Stelle muss nicht unbedingt als Praktikum ausgeschrieben sein. Wichtig ist, dass die Organisation geeignet ist (vgl. Frage 29 und 30), der Workload erreicht werden kann und die Betreuung und die Bewertung des Arbeitseinsatzes anhand des Qualifikationsrasters von einer/einem qualifizierten Praxisausbilder/-in gewährleistet ist.

## 6. Ist es möglich, ein Praktikum in der Forschung zu absolvieren?

Ja, dies ist grundsätzlich möglich, sofern es sich um Forschung im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention handelt.

## 7. Was passiert, wenn ich keinen Praktikumsplatz finde?

Ab Februar ist eine Beratung für alle, die noch keinen Praktikumsplatz (in Aussicht) haben, obligatorisch. Zudem sind alle Studierenden dazu angehalten, die Praktikumsuche früh aktiv anzugehen. Wenn nicht rechtzeitig ein Praktikum gefunden werden kann, muss das Studium pausiert werden. Die Praktikumsuche muss von den Studierenden dokumentiert werden (Bewerbungen, Mails, Aktennotizen von Telefongesprächen etc.), damit eine entsprechende Beratung und Unterstützung seitens des Teams Praxisausbildung BSc GP möglich ist.

## Start, Dauer und Umfang des Praktikums

### 8. Ab wann kann jeweils mit dem Praktikum begonnen werden?

Das Praktikum kann frühestens in KW 24 und spätestens in KW 35 begonnen werden. Das genaue Startdatum kann individuell zwischen der Praxisorganisation und den Studierenden vereinbart werden. Je später mit dem Praktikum begonnen wird, desto höher muss jedoch das Arbeitspensum sein, damit der vorgegebene Mindest-Workload pro Praktikumsteil eingehalten werden kann.

→ siehe «Leitfaden für die Praxisausbildung», Kapitel 2.2 / 2.3

### 9. In welchem Zeitraum findet das Praktikum statt?

Das Praktikum ist grundsätzlich zeitlich flexibel gestaltbar. Praktikum Teil 1 beginnt frühestens in KW 24 und endet spätestens in KW 5. Praktikum Teil 2 beginnt frühestens in KW 6 und endet spätestens in KW 23. Dabei muss der vorgegebene Mindest-Workload eingehalten werden, d.h. mindestens 600 Netto-Arbeitsstunden im Praktikum Teil 1 und 225 Netto-Arbeitsstunden im Praktikum Teil 2.

→ siehe «Leitfaden für die Praxisausbildung», Kapitel 2.2 / 2.3

### 10. Kann das Praktikum auch über die vorgeschriebenen 825 Stunden hinausgehen, respektive verlängert werden?

Das Praktikum kann auch mehr als 825 Stunden umfassen (Mindest-Workload = 600 Stunden in Praktikum Teil 1 und 225 Stunden im Praktikum Teil 2). Es ist darauf zu achten, dass neben dem Praktikum noch genügend Zeit für die Bachelorarbeit und die begleitenden Praxisseminare bleibt und dass die gesamten 825 Stunden bis in Kalenderwoche 23 absolviert werden (vgl. Frage 9).

### 11. Wieso wird die Praktikumsphase in zwei Teile geteilt?

Der Ausbildungsplan wurde so gestaltet, dass das Praktikum zwei Module umfasst. Die Module müssen je mit einer Note abgeschlossen werden. Zudem besteht die gesetzliche Auflage, ECTS-Kreditpunkte pro Semester zu vergeben. Grundlage dafür ist die Bewertung der Leistungen im 5. (Praktikum Teil 1) sowie im 6. Semester (Praktikum Teil 2).

### 12. Ist es möglich, mit dem Praktikum Teil 2 bereits in Kalenderwoche 6, und somit unmittelbar nach dem IP-Modul zu beginnen?

Die Kalenderwochen 6 und 7 sind unterrichtsfreie Zeit und können von Studierenden auch für das Praktikum genutzt werden.

**13. Ist es möglich, im ersten Teil des Praktikums mehr als 600 Stunden zu arbeiten und diese «Mehrzeit» im zweiten Teil abzubauen?**

In Absprache mit dem Praxisteam ist es möglich, im ersten Teil des Praktikums mehr als 600 Stunden zu absolvieren und entsprechend im zweiten Teil zu kompensieren. Umgekehrt ist dies nicht möglich (vgl. Frage 14).

**14. Im Praktikum Teil 1 können die vorgegebenen 600 Stunden nicht geleistet werden. Ist es möglich, die fehlenden Stunden im Praktikum Teil 2 zu absolvieren?**

Es ist aufgrund der Anrechnung der ECTS-Punkte nicht möglich, fehlende Stunden aus dem Praktikum Teil 1 im Teil 2 «nachzuholen». Wenn die erforderlichen 600 Stunden bis zur Kalenderwoche 5 nicht erbracht werden können, besteht in Absprache mit dem Team Praxisausbildung die Möglichkeit, eine Ersatzleistung zu bearbeiten, welche von der ZHAW koordiniert und beurteilt wird.

**15. Ist es möglich, im Praktikum geleistete Stunden, welche über die erforderlichen 825 Stunden hinausgehen, an das Zusatzmodul B oder C anrechnen zu lassen?**

Es ist möglich, sich Stunden, welche über die erforderlichen 825 Stunden hinausgehen, an das Zusatzmodul B oder C anrechnen zu lassen. Der anzurechnende Workload muss mind. 2 Wochen zu mindestens 50% umfassen. Zudem braucht es eine Bestätigung der geleisteten Arbeitsstunden von der Praxisorganisation. Anträge sind an die Studiengangsleitung zu stellen. Die Stunden dürfen nicht bereits in einem anderen Modul angerechnet sein.

**16. Kann eine Arbeitstätigkeit im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention, die vor dem 5. Semester geleistet wurde, an das Praktikum angerechnet werden?**

In der Regel bilden die Studieninhalte des 1. - 4. Semesters die Grundlage für das Praktikum im 5. und 6. Semester. Beide Praktikumsteile müssen ausserdem von einer/-m Praxisausbildenden begleitet und bewertet werden (Zielvereinbarung und Qualifikation). Ausnahmen müssen im Einzelfall anhand von eingereichten Arbeitsbestätigungen und -zeugnissen beurteilt werden.

**17. Ist das Arbeitspensum im Praktikum fix oder kann es variieren?**

Das Arbeitspensum kann 50% bis maximal 95% umfassen und wird zwischen der Praxisorganisation und dem/der Studierenden abgesprochen. Ein Pensum von 100% ist im Allgemeinen nicht möglich, da die Module GP.53 bzw. GP.63 parallel zum Praktikum stattfinden. Während der unterrichtsfreien Zeit ist ein Pensum von 100% in Absprache mit der Praxisorganisation jedoch grundsätzlich möglich. Bei der Festlegung des Arbeitspensums ist zu berücksichtigen, dass der Mindestworkload von 600 Stunden im Teil 1 und 225 Stunden im Teil 2 erreicht wird und genügend Zeit für das Schreiben der Bachelorarbeit und die Erholung übrigbleibt. Das Pensum kann im Praktikum Teil 1 und 2 unterschiedlich sein.

→ siehe «Leitfaden für die Praxisausbildung», Kapitel 2.2 / 2.3

## Verträge und Administratives

**18. Ist es zulässig, im Stundenlohn angestellt zu werden?**

Eine Anstellung im Stundenlohn ist grundsätzlich möglich. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass eine Versicherung gegen Krankheit (KTG) oder Unfall (NBUV) besteht. Wenn die Praxisorganisation dies nicht gewährleistet, ist zu empfehlen, eine solche Versicherung privat abzuschliessen. Zudem ist auch darauf zu achten, dass die restlichen obligatorischen Versicherungen (AHV, IV, EO, ALV) abgedeckt sind. Es sollte zudem auch keine Arbeit auf Abruf vereinbart werden, da damit der Mindest-Workload von 600 bzw. 225 Stunden nicht garantiert werden kann.

## 19. Wo muss ich die Bestätigung Arbeits- und Ausbildungsverhältnis abgeben?

Die Bestätigung muss in Papierform im Original bei Andrea Börsig abgegeben (TN O3.13) bzw. an sie eingeschickt werden.

## Praktikumsinhalte, -ziele und -qualifikation

### 20. Welche Arbeiten umfasst das Praktikum? Muss ich auch administrative Aufgaben erledigen, die nichts mit den Inhalten des Studiums zu tun haben?

In jedem Praktikum werden gewisse (administrative) Arbeiten anfallen, die vielleicht weniger spannend sind. Dies ist allerdings eine Realität der Arbeitswelt, es gibt bei jeder Arbeitsstelle spannendere und weniger spannende Aufgaben.

### 21. Wie werden die Praktikumsziele festgelegt?

Die Ziele werden zu Beginn beider Praktikumsteile im Rahmen eines Zielvereinbarungsgesprächs mittels des vom BSc GP vorgegebenen Qualifikationsrasters festgelegt. Am Zielvereinbarungsgespräch des Praktikums Teil 1 nehmen der/die Studierende, der/die Praxisausbildende und der/die Praxisbegleitende der ZHAW teil. Die Praxisbegleitende besucht dazu den/die Studierende innerhalb von 2-4 Wochen nach Start des Praktikums am Praktikumsort. Die Studierenden erarbeiten im Vorfeld des Besuchs einen ersten Vorschlag und besprechen diesen mit der/dem Praxisausbildenden. Anschliessend senden sie diese erste Version an die Praxisbegleitende der ZHAW, damit diese sich auf das Zielvereinbarungsgespräch vorbereiten kann. Am Zielvereinbarungsgespräch werden die Ziele besprochen und allenfalls optimiert und geschärft. Das Zielvereinbarungsgespräch des Praktikums Teil 2 findet in der Regel nur zwischen der/dem Studierenden und dem/der Praxisausbildenden teil.

→ Siehe auch Anleitung «Qualifikation der Praxisausbildung im BSc Gesundheitsförderung und Prävention»

### 22. Wie und von wem werden wir im Praktikum qualifiziert?

Die Studierenden werden pro Praktikumsteil von den Praxisausbildenden hinsichtlich der zu Beginn gesetzten Ziele beurteilt und benotet (vgl. Frage 21). Dazu findet am Ende beider Praktikumsteile ein Qualifikationsgespräch zwischen dem/der Praxisbegleitenden und dem/der Studierenden statt.

→ Siehe auch Anleitung «Qualifikation der Praxisausbildung im BSc Gesundheitsförderung und Prävention»

## Parallel stattfindende Module GP.53, GP.63, GP.91 und IP.23

### 23. Gibt es im 5. oder 6. Semester noch Vorlesungen oder Seminare an der ZHAW?

Es finden begleitend zum Praktikum die Praxisseminare GP.53 (5. Semester), GP.63 (6. Semester) und GP.91 (Bachelorarbeit) sowie das IP.23-Modul statt. Daher kann das Anstellungspensum von 95% nicht überschritten werden.

### 24. Ist das interprofessionelle Modul in der Kalenderwoche 2 bis 5 obligatorisch oder besteht die Möglichkeit einer Ersatzleistung?

Das IP.23-Modul ist obligatorisch, Ersatzleistung sind nicht vorgesehen. Von den 4 Wochen des IP.23-Moduls im Januar müssen drei Wochen besucht werden. Von diesen drei Wochen können sich Studierende für maximal eine Woche dispensieren lassen, indem sie Leistungen, wie z.B. den Besuch von Kongressen, einer Summer- oder Winterschool (z.B. Cohere Kurse), eines anderen speziellen Programms, das zum Modul passt oder durch ein Praktikum im In- oder Ausland anrechnen lassen. Die Kompensationsleistung muss vor dem IP-Modul (KW 2) absolviert werden, und darf max. 3 Jahre vor Studienbeginn zurückliegen. Dispensationsgesuche müssen bis KW 20 bei Frau Tamas (tama@zhaw.ch) eingereicht werden.

→ siehe «Merkblatt «Studiengangspezifische Informationen zum BA.IP.23»



## Bachelorarbeit

### 25. Wann müssen das Exposé bzw. die Bachelorarbeit abgegeben werden?

Die Abgabe des Exposés fällt auf Kalenderwoche 44, jene der Bachelorarbeit auf Kalenderwoche 18

→ siehe «Leitfaden Bachelorarbeit»

### 26. Ist es bei hochprozentigem Arbeitspensum möglich, die Bachelorarbeit parallel zum Praktikum zu schreiben?

Die Bachelorarbeit umfasst 15 ECTS-Punkte, was einem Workload von 450 Stunden entspricht. Durch 52 Wochen (= 1 Jahr) geteilt ergibt dies 8.6 h pro Woche, was wiederum einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 20% entspricht, wenn Sie den Aufwand auf ein Jahr verteilen. Idealerweise wird früh mit der Bachelorarbeit begonnen. Dies ist bereits nach der Einführung im April möglich. Dadurch kann während dem ganzen Jahr regelmässig daran gearbeitet werden.

### 27. Mein Praktikum beginnt erst im August und die Bachelorarbeit wird evtl. von der Praktikumsinstitution eingegeben. Kann ich dementsprechend erst im August damit beginnen?

Die Bachelorarbeit kann auch unabhängig vom Praktikum geschrieben werden, wodurch ein Start vor Praktikumsbeginn möglich wäre. Wird ein Thema bearbeitet, welches von der Praktikumsorganisation eingegeben wird, so ist es empfehlenswert, sich frühzeitig mit der Praktikumsorganisation in Verbindung zu setzen, um das Thema abzusprechen und bereits vor dem Praktikum mit der Arbeit an der Bachelorarbeit zu beginnen. Das Thema muss bis Ende KW 33 eingegeben werden. Alle Fristen im Zusammenhang mit der Bachelorarbeit sind verbindlich, es sind keine Ausnahmen vorgesehen.

### 28. Kann auch während der Arbeitszeit im Praktikum an der Bachelorarbeit geschrieben werden?

Die Bachelorarbeit ist ein separater Leistungsnachweis und kann nicht während der Arbeitszeit im Praktikum geschrieben werden, sondern ergänzend dazu. Geht das Praktikum über den Mindest-Workload von 825 Netto-Arbeitsstunden hinaus, so dürfen die zusätzlich erbrachten Stunden im Praktikum für die Bachelorarbeit eingesetzt werden, sofern die Praktikumsinstitution die Zustimmung dafür explizit erteilt.

# Fragen und Antworten Praxisorganisationen

## Praxisorganisation und Praxisausbildende

### 29. Welche Kriterien sollen die Praxisorganisationen erfüllen?

Es bestehen folgende Kriterien für Praxisorganisationen:

- die Tätigkeit der Organisation liegt im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention.
- die Tätigkeit weist einen Bezug zur bevölkerungsbezogenen Gesundheitsförderung und Prävention (Gruppen) auf
- der Fokus richtet sich auf Gesundheitsförderung, primäre und sekundäre Prävention

→ siehe «Leitfaden für die Praxisausbildung», Kapitel 3.1.3

### 30. Welche Kriterien sollen die Praxisausbildenden erfüllen?

Die Praxisausbildenden bringen idealerweise Folgendes mit:

- einen (Weiterbildungs-) Abschluss in Gesundheitsförderung und Prävention oder 2 - 3 Jahre Berufserfahrung im Thema
- eine pädagogische Vor- oder Weiterbildung, Erfahrung in der Begleitung von Praktikanten/-innen BSc FH oder eine methodisch-didaktische Zusatzqualifikation (Grundkurs oder CAS Praxisausbildung oder äquivalente Ausbildung mit.

→ siehe «Leitfaden für die Praxisausbildung», Kapitel 3.2.1

### 31. Wie hoch ist der Betreuungsaufwand für die Praxisorganisation?

Es ist mit einem Betreuungsaufwand von ca. 2 - 4 Stunden pro Woche inkl. z.B. Teamsitzungen etc. zu rechnen. Die Begleitung kann dabei auf mehrere Personen aufgeteilt werden.

### 32. Wie werden die Praktikumsziele festgelegt?

Die Ziele werden zu Beginn beider Praktikumssteile im Rahmen eines Zielvereinbarungsgesprächs mittels des vom BSc GP vorgegebenen Qualifikationsrasters festgelegt. Am Zielvereinbarungsgespräch des Praktikums Teil 1 nehmen der/die Studierende, der/die Praxisausbildende und der/die Praxisbegleitende der ZHAW teil. Die Praxisbegleitende besucht zu diesem Zweck den/die Studierende/n innerhalb von 2-4 Wochen nach Start des Praktikums am Praktikumsort. Die Studierenden erarbeiten im Vorfeld des Besuchs einen ersten Vorschlag und besprechen diesen mit der/dem Praxisausbildenden. Anschliessend senden sie diese erste Version an die Praxisbegleitende der ZHAW, damit diese sich auf das Zielvereinbarungsgespräch vorbereiten kann. Am Zielvereinbarungsgespräch werden die Ziele dann besprochen und allenfalls optimiert und geschärft. Das Zielvereinbarungsgespräch des Praktikums Teil 2 findet in der Regel nur zwischen der/dem Studierenden und dem/der Praxisausbildenden teil.

→ siehe Anleitung «Qualifikation der Praxisausbildung im BSc Gesundheitsförderung und Prävention» & «Qualifikationsraster Praxisausbildung BSc Gesundheitsförderung und Prävention»

### 33. Wie und von wem werden die Studierenden im Praktikum qualifiziert?

Die Studierenden werden pro Praktikumssteil von den Praxisausbildenden hinsichtlich der zu Beginn gesetzten Ziele beurteilt und auf einer Skala von 1-6 benotet (vgl. Frage 32). Dazu findet am Ende beider Praktikumssteile ein Qualifikationsgespräch zwischen dem/der Praxisbegleitenden und dem/der Studierenden statt.

→ siehe Anleitung «Qualifikation der Praxisausbildung im BSc Gesundheitsförderung und Prävention» & «Qualifikationsraster Praxisausbildung BSc Gesundheitsförderung und Prävention»

## Rekrutierungsprozess

### 34. Wir würden gerne einen Praktikumsplatz anbieten. Wie ist nun das weitere Vorgehen?

Als erstes wird in der Regel ein Kooperationsvertrag bzw. eine Jahresvereinbarung abgeschlossen, welche die Zusammenarbeit zwischen der Praxisorganisation und der ZHAW regelt (vgl. Frage 55). Danach erstellt die Praxisorganisation ein Stelleninserat (vgl. Frage 35), welches anschliessend auf der ZHAW-internen Moodle-Seite aufgeschaltet wird. Die Studierenden des Studiengangs Gesundheitsförderung und Prävention bewerben sich dann direkt bei der Praxisorganisation auf die ausgeschriebene Stelle.

→ siehe «Leitfaden für die Praxisausbildung», Kapitel 3.1.3 / 3.1.4

### 35. Was soll das Stelleninserat beinhalten?

In der Ausschreibung der Praktikumsstelle sollte Folgendes Erwähnung finden:

- Aufgaben während des Praktikums
- Zeitraum des Praktikums (Teil 1 und Teil 2)
- Pensum (Teil 1 und Teil 2)
- Anforderungen an die/den Praktikanten/-in (inkl. Besonderheiten wie Sprachkenntnisse, erwünschte/unerwünschte Verhaltensweisen wie z.B. Nichtraucher etc.)
- Bachelorarbeit in Verbindung mit dem Praktikum erwünscht oder nicht
- Bewerbungsfrist

→ siehe «Leitfaden für die Praxisausbildung», Kapitel 3.1.4

### 36. Wie ist das Vorgehen, wenn die Bewerber/-innen für den Praktikumsplatz nicht geeignet sind?

Wenn aus den eingegangenen Bewerbungen kein/-e valable/-r Kandidat/-in rekrutiert werden kann, dann besteht die Möglichkeit, die Stelle erneut auf der internen Moodle-Seite auszuschreiben bzw. die Bewerbungsfrist zu verlängern, so dass sich andere Studierende des BSc GP bewerben können. Wenn danach immer noch kein/-e geeignete/-r Studierende/-r / rekrutiert werden kann, kann der Praktikumsplatz in Absprache mit dem Praxisteam der ZHAW zurückgezogen bzw. kann die Stelle öffentlich ausgeschrieben werden. Eine Rückmeldung zu den Gründen ist jeweils erwünscht.

## Start, Dauer und Umfang des Praktikums

### 37. Ab wann können die Studierenden mit dem Praktikum beginnen?

Die Studierenden beginnen das Praktikum frühestens in der Kalenderwoche 24. Das genaue Startdatum kann individuell zwischen der Praxisorganisation und der/dem Studierenden ausgehandelt werden (vgl. Frage 38)

→ siehe «Leitfaden für die Praxisausbildung», Kapitel 2.2 / 2.3

### 38. In welchem Zeitraum findet das Praktikum statt?

Das Praktikum ist grundsätzlich zeitlich flexibel gestaltbar. Praktikum Teil 1 beginnt frühestens in KW 24 und endet spätestens in KW 5. Praktikum Teil 2 beginnt frühestens in KW 6 und endet spätestens in KW 23. Dabei muss der vorgegebene Mindest-Workload eingehalten werden, d.h. mindestens 600 Netto-Arbeitsstunden im Praktikum Teil 1 und 225 Netto-Arbeitsstunden im Praktikum Teil 2. Wenn dies nicht möglich ist und trotzdem eine Praktikumsstelle angeboten werden möchte, ist das Team Praxisausbildung zu kontaktieren.

→ siehe «Leitfaden für die Praxisausbildung», Kapitel 2.2 / 2.3

**39. Ist es möglich, dass die Studierenden im ersten Teil des Praktikums mehr als 600 Stunden arbeiten und diese «Mehrzeit» im zweiten Teil abbauen?**

In Absprache mit dem Praxisteam ist es möglich, dass die Studierenden im ersten Teil des Praktikums mehr als 600 Stunden absolvieren und entsprechend im zweiten Teil kompensieren. Umgekehrt ist dies nicht möglich (vgl. Frage 40).

**40. Im Praktikum Teil 1 können die vorgegebenen 600 Stunden nicht geleistet werden. Ist es möglich, dass die Studierenden die fehlenden Stunden im Praktikum Teil 2 absolvieren?**

Es ist aufgrund der Anrechnung der ECTS-Punkte nicht möglich, fehlende Stunden aus dem Praktikum Teil 1 im Teil 2 «nachzuholen». Wenn die erforderlichen 600 Stunden bis zur Kalenderwoche 5 nicht erbracht werden können, besteht in Absprache mit dem Team Praxisausbildung die Möglichkeit, dass die Studierenden eine Ersatzleistung bearbeiten, welche von der ZHAW koordiniert und beurteilt wird.

**41. Der Zeitraum, in dem wir ein Praktikum anbieten wollen, beginnt erst im September und liegt daher ausserhalb der in der Jahresvereinbarung genannten Kalenderwoche. Ist ein Praktikum dennoch möglich?**

Die Daten auf Seite 1 der Jahresvereinbarung und die Kalenderwochen auf Seite 3 der Jahresvereinbarung beziehen sich auf die Eckdaten des von der ZHAW vorgegebenen Zeitraums, innerhalb dessen das Praktikum stattfinden soll. Die genauen Daten des Praktikums legen die Praxispartner in Absprache mit der/dem Studierenden fest und werden im Arbeitsvertrag geregelt. Mit der Jahresvereinbarung verpflichtet sie die Praxisorganisation daher lediglich, innerhalb des angegebenen Zeitrahmens ein Praktikum mit dem geforderten Workload anzubieten.

**42. Kann der/die Studierende auch nur den Teil 1 oder 2 des Praktikums bei einer Institution absolvieren?**

Idealerweise können die Studierenden beide Praktikumsteile in derselben Organisation absolvieren. Ausnahmen sind jedoch nach Absprache möglich.

**43. Die minimale Anzahl Stunden können mit dem Pensum, das unsere Organisation anbietet, nicht erreicht werden. Ist ein Praktikum dennoch möglich?**

Ein Praktikum ist dennoch möglich. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass die Studierenden für die fehlenden Stunden bzw. ECTS-Punkte eine Ersatzleistung bearbeiten welche von der ZHAW koordiniert und beurteilt wird. Zudem besteht die Möglichkeit, im Praktikum Teil 1 mehr Stunden zu arbeiten und diese an das Praktikum Teil 2 anzurechnen. Umgekehrt ist dies jedoch nicht möglich (vgl. Frage 40).

**44. Beträgt das Arbeitspensum 100% oder kann es auch weniger umfassen?**

Das Arbeitspensum kann 50% bis maximal 95% umfassen. 100% sind im Allgemeinen nicht möglich, da die Studierenden parallel zum Praktikum an einzelnen Tagen (in der Regel freitags) Module an der ZHAW besuchen und an ihrer Bachelorarbeit schreiben. Während der unterrichtsfreien Zeit ist ein Pensum von 100% in Absprache mit dem/der Studierenden jedoch grundsätzlich möglich. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Studierenden parallel zu ihrem Praktikum genug Zeit haben, um an ihrer Bachelorarbeit zu schreiben. Das Pensum kann zudem im Praktikum Teil 1 und 2 unterschiedlich sein, zu beachten ist der geforderte Mindestworkload (siehe auch Praxisleitfaden Seite 7).

**45. Wie viele Stunden pro Woche soll das Praktikum umfassen?**

Die Anstellung kann im Praktikumsteil 1 und 2 verschiedene Anstellungsprozente umfassen (vgl. Frage 44). Wichtig ist, dass der Workload im Praktikum Teil 1 mindestens 600 Netto-Arbeitsstunden und in Teil 2 mind. 225 Netto-Arbeitsstunden beträgt.

→ siehe «Leitfaden für die Praxisausbildung», Kapitel 2.2 / 2.3



#### 46. Kann das Praktikum verlängert werden?

Das Praktikum kann über den Mindestworkload von insgesamt 825 Stunden hinausgehen. Das Praktikum kann jedoch frühestens in Kalenderwoche 24 starten und muss bis spätestens Kalenderwoche 23 des darauffolgenden Jahres beendet und bewertet sein, damit die Studierenden ihr Studium abschliessen können. Falls für das Praktikum eine Verlängerung, bzw. ein Workload der über das geforderte Minimum hinausgeht, angedacht ist, muss dies bereits in der Stellenausschreibung erwähnt werden.

#### 47. Wie wird die Anzahl Ferienwochen berechnet? Können wir der/dem Studierenden unseren Regelungen entsprechend Ferien zusprechen oder werden diese für das ZHAW-Modul im Januar genutzt?

Die Ferien werden gemäss dem Personalreglement der Praxisorganisation geregelt. Die Studierenden können Ferien in Absprache mit der/dem Praxisausbildende/n planen. Es wird davon abgeraten, die Ferienzeit für die Module im Januar zu nutzen.

### Praktikumsinhalte

#### 48. Welche Inhalte sollte das Praktikum haben?

Im Praktikum sollen Studierende praktische Erfahrungen sammeln und die im bisherigen Studium erworbenen Kompetenzen unter Begleitung, bzw. soweit möglich, bereits selbstständig anwenden. Dabei können sie beispielsweise in Programmen und/oder Projekten mitarbeiten und die Projektleitungen oder Organisationen in der Umsetzung ihres Auftrages unterstützen. Die Studierenden sollen dabei in einem Tätigkeitsgebiet im Bereich bevölkerungsbezogener Gesundheitsförderung und primärer und sekundärer Prävention beschäftigt werden.

#### 49. Wie gut kennen die Studierenden verschiedene Forschungsmethoden?

Die Studierenden haben vor allem Kenntnisse der Methoden, die in der Gesundheitsförderung und Prävention am häufigsten zur Anwendung kommen: Literaturrecherche, Interviews und Fokusgruppen sowie Fragebogenkonstruktion. Zu diesen haben sie im Studium bereits kleinere Projekte und Arbeiten durchgeführt, mit dem Ziel, die erworbenen Kompetenzen umzusetzen. Daneben verfügen die Studierenden auch über Grundlagenwissen der Statistik und Epidemiologie. Sie haben zum Zeitpunkt des Praktikums aber selbst noch keine grössere wissenschaftliche Arbeit geschrieben, sondern machen dies zum ersten Mal parallel zum Praktikum in Form der Bachelorarbeit.

### Vergütung

#### 50. Ist für das Praktikum eine Vergütung vorgesehen? Wenn ja, in welchem Umfang?

Für das Praktikum ist eine Entschädigung vorgesehen. Dabei richtet sich der BSc GP nach der Empfehlung der Oda G Zürich, welche für Fachhochschulstudierende im 3. Ausbildungsjahr brutto CHF 1'500.- auf ein 100% Pensum vorsieht.

→ siehe «Leitfaden für die Praxisausbildung», Kapitel 2.5

#### 51. Im Leitfaden steht „Grundsätzlich liegt die Festlegung der Löhne von Studierenden im Ermessen der einzelnen Institutionen“. Wie werden die Löhne nun konkret festgelegt?

Die Festlegung der Löhne von Studierenden liegt grundsätzlich im Ermessen der einzelnen Praxisorganisationen. Wir empfehlen jedoch den Richtwert der Oda G Zürich von brutto CHF 1500.- monatlich auf ein Pensum von 100%. Die Lohnvereinbarung ist Bestandteil des Vertrages zwischen der Praxisorganisation und der/dem Studierenden und kann von der Praxisorganisation gemäss ihren Vorgaben festgelegt werden (vgl. Frage 50).

→ siehe «Leitfaden für die Praxisausbildung», Kapitel 2.5

## 52. Besteht die Möglichkeit, dass der Praktikumslohn von der ZHAW übernommen wird?

Nein, dies ist nicht vorgesehen.

## 53. Ist während des ZHAW-Blockmoduls im Januar der Praktikumslohn von der Praktikumsorganisation weiter zu entrichten?

Während des ZHAW-Moduls im Januar ist keine Entschädigung vorgesehen. Es besteht die Möglichkeit, die Anstellung so zu gestalten, dass eine durchschnittliche Anstellungszeit über das ganze Praktikum hinweg vereinbart wird, welche die Abwesenheit im Januar mitberücksichtigt und der Lohn weiter entrichtet wird.

## Vereinbarungen und Verträge

### 54. Es wird im «Leitfaden für die Praxisausbildungen» darauf hingewiesen, dass eine unbefristete Zusammenarbeit vertraglich abgeschlossen wird. Wir möchten vorerst nur einer Person ein einmaliges Praktikum anbieten, was bedeutet dies nun für unsere Institution?

Mit der unbefristeten Kooperationsvereinbarung erklären die Praxisorganisationen, dass sie grundsätzlich mit dem BSc GP in der Ausbildung von Studierenden zusammenarbeiten. Die Praxisorganisationen werden zusätzlich jedes Jahr im Herbst angefragt, ob sie im darauffolgenden Jahr einen Praktikumsplatz anbieten können. Dies wird zusätzlich zur Kooperationsvereinbarung mit einer Jahresvereinbarung geregelt. So besteht die Möglichkeit, beispielsweise nur alle zwei Jahre einen Praktikumsplatz anzubieten oder die Anzahl Praktikumsplätze anzupassen. Dies erlaubt den Praxisorganisationen, die Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten mit ihrem jeweiligen Bedarf abzustimmen. Auf Wunsch kann auch nur eine einmalige Jahresvereinbarung ausgestellt werden.

### 55. Wie sieht das Vorgehen beim Abschluss einer Praktikumsvereinbarung aus?

Der Ablauf sieht vor, dass eine unbefristete Kooperationsvereinbarung («Vereinbarung Praktische Ausbildung der Studierenden Bachelor of Science ZFH») und eine Jahresvereinbarung abgeschlossen werden. Mit der unbefristeten Kooperationsvereinbarung erklären die Praxisorganisationen, dass sie grundsätzlich mit dem BSc GP in der Ausbildung von Studierenden zusammenarbeiten. Die Praxisorganisationen werden zusätzlich jedes Jahr im Herbst angefragt, ob sie im darauffolgenden Jahr einen Praktikumsplatz anbieten können. Wenn ja, wird zusätzlich zur Kooperationsvereinbarung jeweils eine Jahresvereinbarung abgeschlossen. So besteht die Möglichkeit, beispielsweise nur alle zwei Jahre einen Praktikumsplatz anzubieten oder die Anzahl Praktikumsplätze anzupassen. Dies erlaubt den Praxisorganisationen, die Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten mit ihrem jeweiligen Bedarf abzustimmen.

→ siehe «Leitfaden für die Praxisausbildung», Kapitel 3.1.3

### 56. Im Kooperationsvertrag wird eine 12-monatige Kündigungsfrist jeweils auf Ende des Jahres vereinbart, wichtige Gründe vorbehalten. Was sind das für Gründe?

«Wichtige Gründe vorbehalten» soll heissen, dass die Kündigungsfrist auch kürzer sein kann, wenn bei einer Praxisorganisation eine neue Situation eintritt, die so nicht vorhersehbar war.

### 57. Gibt es Themen, die im Arbeitsvertrag zwischen uns und der/dem Studierenden spezifisch berücksichtigt werden müssen?

Für den Vertrag zwischen den Studierenden und der Praxisorganisation ist vor allem zu beachten, dass der geforderte Workload in den beiden Praktikumsteilen wie vorgesehen absolviert werden kann. Ansonsten richten sich die Verträge nach den Vorgaben der Organisationen.

**58. In unserer Organisation besteht derzeit ein «Anstellungsstopp», wir könnten jedoch eine/-n Praktikanten/-in als "externe/n Mitarbeiter/in" anstellen und bezahlen. Ist dies möglich?**

Ja, das ist möglich. Organisationen, die gerne ein Praktikum anbieten würden, jedoch aktuell einen Anstellungsstopp haben, können die Studierenden über den externen Payrolling-Dienstleister iET anstellen. Die iET stellt die Studierenden während ihres Praktikums an und übernimmt die Rechte und Pflichten als Arbeitgeber. Gleichzeitig tritt sie die Weisungsbefugnis vertraglich an die Praxisorganisation ab. Die Studierenden sind rechtlich bei der iET angestellt und versichert, leisten ihren Einsatz aber vor Ort in der Praxisorganisation. Der Lohn wird monatlich von der iET an die Studierenden ausgezahlt. Die Praxisorganisationen erhalten für die Leistungen der Studierenden jeweils eine Rechnung (Lohn und Arbeitgeberbeiträge der Versicherungen).

→ siehe «Leitfaden für die Praxisausbildung», Kapitel 3.1.2

## Bachelorarbeit

**59. Welche Kriterien bestehen für die Eingabe eines Bachelorarbeit-Themas?**

Die Bachelorarbeit sollte entweder eine systematische Literaturreview, eine themengeleitete oder historische Arbeit, ein theoriebasiertes Pilotprojekt oder eine quantitative oder qualitative empirische Arbeit sein. Der Umfang einer Arbeit liegt bei max. 10'000 Wörtern bei einer Einzelarbeit, respektive max. 16'000 Wörtern bei einer Zweierarbeit. Das Thema sollte daher soweit eingegrenzt sein, dass dieses im Rahmen einer Bachelorarbeit bearbeitet werden kann.

**60. Welche Rolle haben Praxispartner nach Eingabe eines Themas?**

Die Praxispartner definieren das gewünschte Thema und Ergebnis der Bachelorarbeit und stehen den Studierenden bei Fragen bezüglich inhaltlicher Aspekte bei Bedarf zur Verfügung. Betreut und bewertet wird die Arbeit von der begleitenden Lehrperson der ZHAW.

**61. Muss bereits bei der Bewerbung bekannt sein, ob man ein Bachelorarbeitsthema eingeben will?**

Idealerweise steht bereits auf der Stellenausschreibung, ob die Bearbeitung eines Themas aus dem Praktikum erwünscht ist. Absprachen dazu sind jedoch auch später noch möglich. Es ist dabei zu beachten, dass die Bachelorarbeit ein separater Leistungsnachweis ist und nicht während der Arbeitszeit im Praktikum geschrieben werden kann (Ausnahme: das Praktikum geht über den Mindestworkload von 825 Netto-Arbeitsstunden hinaus).

Zürcher Hochschule  
für Angewandte Wissenschaften

## Gesundheit

Technikumstrasse 71  
Postfach  
8401 Winterthur

E-Mail [info.gesundheit@zhaw.ch](mailto:info.gesundheit@zhaw.ch)  
Web [zhaw.ch/gesundheit](http://zhaw.ch/gesundheit)